



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Herrn Peter Schönberger

Bearbeitung: 23
Telefon: +49 (228) 9826-0
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: Ref23@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.09.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

23-23igf/006-1107#005

EVH-Nummer:

Betreff: 200804 IFG-Anfrage: Vergleich zu Bf. Altona: Vollständige Fassung des Testats für die Spitzenstunde

Bezug: Ihr Antrag vom 04. August 2020 auf Zugang zu Information nach dem IFG
Schreiben des EBA vom 25.08.2020 (Eingangsbestätigung und Nachfragen)
Ihre Rückäußerung vom 25.08.2020
Ihr Schreiben vom 19.08.2020

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Schönberger,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 25. August 2020 und Ihr Schreiben vom 19. September 2020.

In Ihrer E-Mail vom 25. August 2020 baten Sie zunächst um Überprüfung der von mir in meiner E-Mail vom selben Tag getätigten Aussage, ob es sich bei dem im Rahmen des beim Hamburgischen Obergericht anhängigen Verfahren Az. 1 E 4/18.P getroffenen Vergleich um eine außergerichtliche Verständigung ohne Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) handele und das in § 10 dieses Vergleichs erwähnte Testat dem EBA tatsächlich nicht vorliegt.

Eine nochmalige Prüfung dieses Vorgangs hat ergeben, dass das EBA zu keiner Zeit an der getroffenen Verständigung, aufgrund dessen der Vergleich geschlossen wurde, beteiligt gewesen war. Richtig ist zwar, dass in § 10 dieses Vergleichs ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart worden war, sollte das Testat gemäß Ziffer 1 b.dd. der Verständigung nicht bis zum 15.05.2020 seitens der Beigeladenen vorgelegt worden sein und die Beigeladene nicht dessen Umsetzung versä-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

chert haben. Dieses Rücktrittsrecht diene jedoch vorrangig dazu, den Belangen des Verkehrsclubs Deutschland Landesverband Nord e.V. Rechnung zu tragen. Hieraus ergab sich jedoch für das Eisenbahn-Bundesamt weder eine Pflicht die Vorlage dieses Testats zu überwachen, noch dieses inhaltlich zu prüfen. Denn für das EBA als Vertreterin der Beklagten ergab sich kein Interesse an einem Rücktritt. Die von Ihnen in Ihrer E-Mail vom 25. August 2020 getroffene Schlussfolgerung, wonach das EBA die im Vergleich vorgesehene Rücktrittsfrist habe verstreichen lassen, ohne zu überprüfen, ob das Testat tatsächlich erstellt worden ist, ist demnach unzutreffend.

Wie bereits in meiner E-Mail vom 25. August 2020 ausgeführt, liegt das von Ihnen in Ihrem Antrag vom 5. August 2020 erwähnte Gutachten "Bahnhof Hamburg-Altona – Testat und Leistungsfähigkeitsnachweis für die Spitzenstunde", erstellt von der SMA und Partner AG, zu dem Sie Zugang begehren, dem EBA nicht vor. Das EBA verfügt lediglich über eine Ergebnispräsentation mit dem Titel „Bahnhof Hamburg-Altona – Testat und Leistungsfähigkeitsnachweis für die Spitzenstunde“.

In Ihrer E-Mail vom 25. August 2020 führten Sie zudem aus, dass Sie nur dann an der Übersendung der PowerPoint-Präsentation interessiert seien, falls diese sich von der im Internet veröffentlichten Fassung unterscheidet. Interessiert seien Sie aber an dem Begleitschreiben, mit dem die PowerPoint-Präsentation an das EBA übermittelt worden ist. Dahingehend weise ich Sie darauf hin, dass diese Ergebnispräsentation dem Referat 23 lediglich zu Informationszwecken ohne Bezug zum Vergleichsbeschluss und ohne Anschreiben, sondern lediglich mittels einfacher E-Mail übersandt worden ist.

Die dem EBA vorliegende PowerPoint-Präsentation weist jedoch im Vergleich mit der im Internet veröffentlichten Version Unterschiede auf, wobei die Kernaussagen und Ergebnisse identisch sind. Sofern Sie vor diesem Hintergrund weiterhin an der Übersendung dieser Unterlage interessiert sind, möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass ich vor einer etwaigen Auskunftserteilung bzw. Übersendung der Ergebnispräsentation zunächst eine gesetzlich vorgesehene Drittbeteiligung durchführen muss, da insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum von Dritten betroffen sein könnten.

Entgegen Ihrer Annahme in Ihrem Schreiben vom 19. September 2020 trifft es daher nicht zu, dass Ihr IFG-Antrag stillschweigend abgelehnt worden ist. Im Falle einer Ablehnung hätten Sie vom EBA nämlich einen entsprechenden Bescheid mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung erhalten. Vielmehr ist es so, dass Ihre Rückäußerung vom 25.08.2020 von den betroffenen Stellen im Haus nochmals sorgfältig geprüft wurde.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie daher mir bis zum

30. September 2020

mitzuteilen, ob Sie

1. die Ergebnispräsentation mit dem Titel „Bahnhof Hamburg-Altona – Testat und Leistungsfähigkeitsnachweis für die Spitzenstunde“ übermittelt haben möchten und
2. mit der Erhebung etwaiger Gebühren im unteren bis mittleren Gebührenrahmen (siehe mein Schreiben vom 25.08.2020) weiterhin einverstanden sind.

Vorsorglich weise ich Sie bereits jetzt daraufhin, dass die Bearbeitung Ihres Antrags aufgrund der noch durchzuführenden Drittbeteiligung noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet und ohne Unterschrift gültig